



Satzung der Verbraucherzentrale Bremen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Verbraucherzentrale Bremen e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen und ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein muss am Vereinssitz und soll in Bremerhaven eine Beratungsstelle unterhalten. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er setzt sich für das wirtschaftliche und gesundheitliche Allgemeinwohl der Verbraucher/innen ein.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Vertretung der Interessen und Rechte der Verbraucher/innen im Einzelnen und Allgemeinen, in der Öffentlichkeit und gegenüber Gesetzgebung, Verwaltung, Rechtsprechung, Anbietern und Wirtschaftsorganisationen auf nationaler und europäischer Ebene.

Insbesondere setzt er sich dafür ein,

- a) die wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher/innen, ihre Gesundheit und die Umwelt zu schützen,
 - b) die Position und das Recht der Verbraucher/innen in einer sozialen Marktwirtschaft zu stärken,
 - c) die Verbraucher/innen unabhängig über ihre gesetzlichen Rechte zu informieren und zu vertreten,
 - d) als Interessenvertretung der Verbraucher/innen zu wirken.
- 3) Der Verein erfüllt diese Aufgaben
 - a) durch enge Zusammenarbeit mit Behörden und Medien sowie durch Einwirkung auf Wirtschaftsverbände, Unternehmen, staatliche Anbieter und vergleichbare Institutionen und Verbände,
 - b) durch Öffentlichkeitsarbeit, Ausstellungen, Vorträge, Fortbildungsveranstaltungen und andere geeignete Maßnahmen,
 - c) durch individuelle Beratung, Hilfestellung und Vertretung,
 - d) durch die Verfolgung von Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht und andere Gesetze, soweit hierdurch Verbraucherinteressen berührt sind,
 - e) sowie durch die Beobachtung der Marktentwicklungen mit Hilfe von empirisch zu erhebenden Daten über Beschwerden, Probleme und Beratungsbedarfe der Verbraucher/innen systematisch und analysiert diese auf der Suche nach strukturellem Marktversagen (Marktbeobachtung und Frühwarnfunktion).

- 4) Der Verein verfolgt seine Zwecke unabhängig.
 - a) Wesentliche Grundlage seiner Arbeit sind öffentliche Zuwendungen, mit denen Verbraucherschutz als öffentliche Aufgabe gesichert wird.
 - b) Diese Zuwendungen dürfen nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche die Unabhängigkeit der Vereinsarbeit in Frage stellen.
- 5) Die Gründung oder mitgliedschaftliche Beteiligung an einem Förderverein und ähnlichen Einrichtungen (z.B. Gründung einer gemeinnützigen Stiftung) ist im gemeinnützigkeits-steuerrechtlich zulässigen Rahmen zulässig. Der Verein kann neben einer operativen Geschäftsführung auch selbst als Mittelbeschaffungs- und Förderkörperschaft im Sinne von § 58 Nr. 1 AO tätig werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist parteipolitisch unabhängig.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 4) Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- 5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Bremen (KdöR), das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Verbraucherorganisationen und sonstige Verbände und Vereinigungen sowie Organisationen, zu deren wesentlichen Aufgaben die Wahrnehmung von Verbraucherinteressen gehören,
 - b) Gewerkschaften und gewerkschaftliche Dachorganisationen,
 - c) die Landesverbände der in der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) in Fraktionsstärke vertretene Parteien,
 - d) die auf Landesebene tätigen öffentlich-rechtlichen Kammern, soweit zu deren wesentlichen Aufgaben die Wahrnehmung von Verbraucherinteressen gehört.
- 2) Verbraucher/innen (natürliche Personen) können Fördermitglied werden. Sie nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Verwaltungsrat. Der Antragsteller wird über die Entscheidung schriftlich oder per E-Mail informiert.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Vereinszwecke zu fördern und für den Erhalt der Verbraucherzentrale einzutreten,
 - b) eine vereinschädigende Konkurrenz zu unterlassen,
 - c) die von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 6 Austritt und Ausschluss

- 1) Der Austritt aus dem Verein ist zum Schluss jedes Kalenderjahres zulässig. Er muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Verwaltungsrat schriftlich oder per E-Mail erklärt werden.
- 2) Ein Mitglied kann durch den Verwaltungsrat aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Verwaltungsrates ist dem Mitglied mit einer Begründung zuzustellen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitglieds.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) In die Mitgliederversammlung entsenden die Mitgliedsorganisationen zwei stimmberechtigte Delegierte. Personen, die in einem Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis zur Verbraucherzentrale Bremen stehen, können nicht Delegierte sein.
- 2) Ist eine Mitgliedsorganisation nur durch eine/n Delegierte/n vertreten, verfügt diese/r über zwei Stimmen.
- 3) Die Vertretung einer Mitgliederorganisation durch eine andere ist mit schriftlicher Vollmacht möglich.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 5) Beschlüsse werden, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein

Antrag als abgelehnt.

- 6) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- 7) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.
- 8) Die Verwaltungsratsmitglieder und der Vorstand nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil. Wird ein/e Delegierte/r in den Verwaltungsrat gewählt, entsendet die betroffene Organisation eine/n zusätzliche/n Delegierte/n.
- 9) Die Mitgliederversammlung wird vom Verwaltungsrat durch schriftliche oder, soweit Mitglieder einen solchen Zugang ermöglicht haben, elektronische (z.B. per E-Mail) Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung grundsätzlich mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Für die Fristwahrung ist der Tag der Absendung entscheidend. Die Einladung wird an die zuletzt bekannte Adresse geschickt. Die Mitglieder sind verpflichtet Adressänderungen umgehend an die Verbraucherzentrale weiterzugeben. Anträge zur Tagesordnung können begründet bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung gestellt werden. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt; im Übrigen auf schriftlichen/elektronischen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitgliedsorganisationen. Anträge gemäß § 9 (g) sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder auf elektronischen Weg insbesondere per E-Mail bei dem Verwaltungsrat einzureichen. Anträge, die nach Fristablauf eingehen, können nur behandelt werden, wenn ihr Gegenstand vor Fristablauf nicht bekannt war und ein Viertel der stimmberechtigten Anwesenden der Behandlung zustimmt. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich oder auf elektronischem Weg insbesondere per E-Mail erklären.
- 10) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Auf Vorschlag des Verwaltungsrates kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 11) Eine gemäß § 9 Satz 3 beantragte Mitgliederversammlung ist spätestens sechs Wochen nach Antragstellung durchzuführen.
- 12) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, das von dem/der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder seinem/ihrer Stellvertreter/in zu unterzeichnen ist und allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten regelmäßigen Mitgliederversammlung übersendet wird.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abwahl der Verwaltungsratsmitglieder,
- b) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages sowie des Fördermitgliedsbeitrages,
- c) Beratung und Beschlussfassung über Wirtschaftsplan-Entwurf,
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern/innen. Alle vier Jahre werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung die Rechnungsprüfer/in gewählt (siehe § 10),
- e) Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichtes von Verwaltungsrat und Vorstand,
- f) Feststellung des Jahresabschlusses sowie Beschlussfassung über die Entlastung von Verwaltungsrat und Vorstand,
- g) Beschlussfassung über eingegangene Anträge. Antragsberechtigt sind die Mitgliedsorganisationen sowie die Mitglieder des Verwaltungsrats,
- h) Änderung der Satzung, sofern diese nicht unter §12 k fallen,
- i) Auflösung des Vereins.

§ 10 Rechnungsprüfung

- 1) Die Rechnungsprüfer/innen werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Rechnungsprüfer/innen sollen aus verschiedenen Mitgliedsorganisationen kommen.
- 3) Die Rechnungsprüfer/innen sind verpflichtet, in jedem Kalenderhalbjahr eine Prüfung des Rechnungswesens des Vereins vorzunehmen und nach Abschluss des Kalenderjahres der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.
- 4) Bei festgestellten Unregelmäßigkeiten haben die Rechnungsprüfer/innen ein eigenständiges Recht, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 11 Verwaltungsrat

- 1) Der Verwaltungsrat besteht aus drei oder fünf Personen und wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden auf für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl und Abberufung sind möglich. Die Abberufung kann nur aus wichtigem Grund mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung erfolgen.
Die Mitglieder des Verwaltungsrats bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, von denen eine/r ihren/seinen Wohnsitz oder Arbeitsplatz in Bremerhaven haben soll und eine/n Schriftführer/in.
Pro Mitgliedsorganisation gem. § 4 Abs. 1 kann nur ein Verwaltungsratsmitglied gewählt werden.
- 2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. Mitglieder sollen nur Persönlichkeiten sein, die Gewähr für eine sachgerechte Ausübung dieser Tätigkeit geben. Bei ihnen dürfen keine Interessenkollisionen mit einer eigenen, auf Gewinne abzielenden, unternehmerischen Tätigkeit vorliegen.

- 3) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Ein Verwaltungsratsbeschluss kann auf schriftlichem/elektronischem Wege gefasst werden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 4) Der Verwaltungsrat soll mindestens einmal im Kalendervierteljahr zusammentreten. Er wird von der/dem Vorsitzenden einberufen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats oder der Vorstand kann unter Angabe der Gründe verlangen, dass der/die Vorsitzende den Verwaltungsrat unverzüglich einberuft.
- 5) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat nicht im Einzelfall das Gegenteil beschließt.

§ 12 Aufgaben des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:

- a) Bildung einer Auswahlkommission zur Einstellung des Vorstands, der mindestens drei Mitglieder des Verwaltungsrats und ein Mitglied des Betriebsrats angehören,
- b) Bestellung und Abberufung des Vorstands unter Einbindung des Betriebsrates,
- c) Abschluss des Anstellungsvertrages mit dem Vorstand, der eine angemessene Vergütung enthält,
- d) Überwachung der Tätigkeit des Vorstands auf der Grundlage jederzeitigen Auskunftsrechts und Akteneinsichtsrechts über alle Vereinsangelegenheiten sowie des Rechts, Mitarbeiter/innen unmittelbar anzuhören,
- e) Beratung des Jahresabschlusses,
- f) Zustimmung zum Abschluss von Kauf-, Miet-, Darlehen- und Werkverträgen mit einem Wert von mehr als 50.000 Euro,
- g) Zustimmung zur Auswahl der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
- h) Zustimmung zu langfristigen Aufgabenkonzepten nach Vorlage des Vorstands,
- i) Verabschiedung des Wirtschaftsplans,
- j) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie über den Ausschluss von Mitgliedern,
- k) Entscheidung über Mitgliedschaften des Vereins in anderen Organisationen,
- l) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung und solche, die aufgrund von Vorgaben von Gerichten, Behörden oder des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen erforderlich werden, selbst vorzunehmen. Die Mitglieder sind hierüber zu informieren.

§ 13 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus einer Person. Der Vorstand wird auf höchstens fünf Jahre bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Amtszeit endet spätestens mit Eintritt des gesetzlichen Rentenalters.
- 2) Der Vorstand/die Vorständin vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und führt die Geschäfte.

- 3) Dem Vorstand/der Vorständin obliegt jede Tätigkeit, die geeignet ist, die Vereinszwecke zu fördern, und die nicht dem Verwaltungsrat oder der Mitgliederversammlung zugewiesen ist.
- 4) Der Vorstand/die Vorständin ist zur Einstellung und Entlassung von Mitarbeiter/innen, zum Abschluss und der Erfüllung von Verträgen und in Fragen des Betriebsverfassungs- und Tarifrechts zur Einzelvertretung befugt. Über Einstellungen und Entlassungen ist der Verwaltungsrat zu informieren.
- 5) Der Vorstand/die Vorständin erhält für seinen Arbeits- und Zeitaufwand eine Vergütung. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 14 Haftung

Die Haftung des Verwaltungsrats und des Vorstands gegenüber dem Verein beschränkt sich auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 02. September 2020

Steffi Dehne

Stephanie Dehne
Vorsitzende des Verwaltungsrats

Sina Dertwinkel

Sina Dertwinkel
Verwaltungsrätin